

## **Geschäftsordnung des Virtuellen Netzwerks der CDU Hessen**

### **§ 1 Zweck**

Mitglieder der CDU Hessen, die nicht mehr in Hessen wohnen oder arbeiten, können an der politischen Willensbildung der CDU Hessen im Virtuellen Netzwerk mitwirken.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Das Virtuelle Netzwerk besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft in einem Stadt-/Gemeindeverband oder Stadtbezirksverband der CDU Hessen voraus. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Mitglieder der CDU Hessen, die ihren melderechtlichen Erstwohnsitz in Hessen haben, können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht im Virtuellen Netzwerk mitwirken. Sie sind als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer sowie als Vertreter oder Ersatzvertreter auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuss nicht wählbar.

(3) Der Mitgliedsantrag setzt die Übermittlung einer persönlich zuzuordnenden E-Mail-Adresse und die Einwilligung voraus, Einladungen zu Veranstaltungen des Virtuellen Netzwerks in elektronischer Form zu erhalten sowie dass Namen und E-Mail-Adresse öffentlichkeitsgeschützt auf der Plattform des Virtuellen Netzwerks anderen Mitgliedern und Zugangsberechtigten über die Plattform des virtuellen Netzwerks zugänglich gemacht werden. Der Mitgliedsantrag muss die Angabe des melderechtlichen Erstwohnsitzes enthalten. Mitglieder sind verpflichtet, jede Veränderung des Erstwohnsitzes unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, der aufgrund dessen erforderlichenfalls den Status als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ändert.

(4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet auf Antrag des Mitglieds nach Prüfung des CDU-Landesverbands der Vorstand des virtuellen Netzwerks. Trifft der Vorstand nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung des Prüfergebnisses des Landesverbands eine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Für die Form des Mitgliedsantrags gilt § 5 der Satzung der CDU Hessen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### **§ 3 Organe**

Die Organe des virtuellen Netzwerks sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 4 Plattform des virtuellen Netzwerks**

Das virtuelle Netzwerk bedient sich einer elektronischen Plattform, die durch den Landesverband der CDU Hessen zur Verfügung gestellt wird, und eine öffentlichkeitsgeschützte Kommunikation der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ermöglicht. Die Mitglieder treten auf der Plattform mit Vor- und Nachnamen in Erscheinung. Der Landesverband kann für verschiedene Zwecke der Arbeit des virtuellen Netzwerks (laufende Kommunikation zwischen den Mitgliedern auch außerhalb von Mitgliederversammlungen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Wahlen, Abstimmungen) verschiedene Plattformen zur Verfügung stellen. Ergänzend zur Plattform soll das virtuelle Netzwerk seine Arbeit in geeigneter Form über Präsenz auf eigenen Internetseiten oder Internetseiten Dritter nach außen darstellen.

## **§ 5 Fristen**

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens sechzehn Tagen, Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens neun Tagen unter Angabe der Tagesordnung, die die Beratungsgegenstände und im Falle der Änderung der Geschäftsordnung die geplanten Änderungen benennt, vor der Sitzung elektronisch zu versenden. Eine postalische Einladung ist zusätzlich zulässig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt über eine geeignete elektronische Plattform (§ 4).
- (2) Mitgliederversammlungen können nach Wahl des Vorstands in Echtzeit (bspw. in Form von Telefon- und Videokonferenzen und ggf. ergänzenden elektronischen Abstimmungs- und Wahlplattformen) abgehalten werden oder in einem vom Vorstand festzusetzenden angemessenen Zeitfenster durchgeführt werden mit der Möglichkeit zeitversetzter Teilnahme durch elektronisch der Versammlung mitteilbare Wortbeiträge und elektronische Stimmabgabe auf einer elektronischen Abstimmungs- und Wahlplattform.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands eingeladen und geleitet. Zu den Mitgliederversammlungen sind neben den ordentlichen auch die außerordentlichen Mitglieder einzuladen.
- (4) Mitgliederversammlungen, zu denen form- und fristgerecht eingeladen wurde, sind unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlen und Abstimmungen über bindende Beschlüsse finden ausschließlich im Rahmen von Mitgliederversammlung statt. Die Einholung unverbindlicher Stimmbotschaften ist dem Vorstand auch außerhalb von Mitgliederversammlungen möglich. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand die Einholung unverbindlicher Stimmbotschaften vorzuschlagen. Über deren Einholung entscheidet allein der Vorstand. Politische Abstimmungen (§ 7 Absatz 2 Ziffer 4) können als bindende Beschlüsse oder als unverbindliche Stimmbotschaften durchgeführt werden.
- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, Sachanträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Vorstand entscheidet, ob der Sachantrag zur Abstimmung zugelassen wird. Wird er zugelassen, lädt der Vorstand in angemessener Zeit und unter Beachtung der Fristen zur Mitgliederversammlung. Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen einberufen und etwaige Anträge zur Abstimmung gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Unabhängig davon können Mitglieder Änderungsanträge stellen, ohne dass es insofern der Zulassung durch den Vorstand bedarf; der Vorstand ist zur Sicherstellung einer geordneten Abstimmung berechtigt, die Einreichung von Änderungsanträgen an eine angemessene Frist vor Versammlungsbeginn zu knüpfen, wenn er die Anträge rechtzeitig vorher bekannt gemacht hat. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen darf frühestens vier Tage nach Versand der Anträge enden. Anträge sollen grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung elektronisch den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (7) Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter und Ersatzvertreter für den Landesparteitag und Landesausschuss sind geheim. Abgestimmt und gewählt wird vorbehaltlich des Absatzes 8 über geeignete elektronische Plattformen. Der Vorstand ist berechtigt, Wahlvorschläge an eine angemessene Frist zu knüpfen. Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen darf frühestens vier Tage nach Versand der Aufforderung erfolgen.
- (8) Mitgliederversammlungen durch persönliches Zusammenkommen der Mitglieder sind zulässig, wenn die gleichberechtigte Mitwirkung über die elektronische Plattform gewährleistet bleibt.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt über eine geeignete virtuelle Plattform (§ 4) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt

1. über alle das Interesse des virtuellen Netzwerks berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Vorstands zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstands und dessen Entlastung,
3. über die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer im Vorstand.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 4 aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder,
2. den Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5) aus deren Reihen,
3. den/die Vertreter und Ersatzvertreter auf dem Landesparteitag aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder,
4. den/die Vertreter auf dem Landesausschuss aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des virtuellen Netzwerks besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. bis zu drei Beisitzern,
5. einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder,
6. der Landesvorsitzende der CDU Hessen oder ein von ihm Beauftragter.

Dem Vorstand gehören, sofern vorhanden, ohne Stimmrecht an: der Postmaster, der Webmaster sowie die Leiter von Projektgruppen.

(2) Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. die politische Führung des virtuellen Netzwerks und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei über die Durchführung der Beschlüsse laufend in elektronischer Form, bspw. Mitteilung auf der elektronischen Plattform (§ 4) oder E-Mail, laufend zu berichten ist
4. die regelmäßige Durchführung politischer Abstimmungen innerhalb oder außerhalb von Mitgliederversammlungen über die Plattform nach § 4,
5. die regelmäßige Berichterstattung über die politische Aktivität des virtuellen Netzwerks durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an den CDU-Landesverband,
6. der Vorschlag einer Liste von Vertretern und Ersatzvertretern für den Landesparteitag und Landesausschuss an die Mitgliederversammlung; der Vorstand darf auch für alle weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämter eigene Wahlvorschläge unterbreiten.

(3) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 einen Postmaster und einen Webmaster. Beide sollen nach Möglichkeit ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des virtuellen Netzwerks sein. Ihre Aufgabe besteht darin, nach Maßgabe des Vorstands die Plattform nach § 4 technisch zu betreuen,

der Internetseite des virtuellen Netzwerks sowie bei Angeboten des Netzwerks auf Internetseiten Dritter stetig für den Vorstand zu sichten.

(4) Der Vorstand kann nach seiner Wahl in Form persönlicher Zusammenkünfte tagen oder über geeignete elektronische Plattformen (§ 4); § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Dem Verlangen eines Vorstandsmitglieds, an einer Vorstandssitzung, die grundsätzlich durch persönliches Zusammenkommen stattfinden soll, über elektronische Plattformen mitzuwirken, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(5) Der Vorstand kann die Einrichtung von Projektgruppen beschließen. Projektgruppen sind für die Mitarbeit aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder offen. Die Leiter werden durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Projektgruppe aus deren Reihen gewählt. Für die Arbeit der Projektgruppen gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Generalsekretärs der CDU Hessen, der die Geschäftsordnung erlässt. Der Generalsekretär kann der Mitgliederversammlung Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen.

### **§ 9 Zeitraum der Wahlen**

§ 67 Ziffer 2 der Satzung der CDU Hessen gilt entsprechend.

### **§ 10 Besondere Regeln zur Konstituierung**

Der Generalsekretär stellt aufgrund der Anmeldungen, die zum Virtuellen Netzwerk bis zur Einladung zur Konstituierung eingegangen waren, und anhand der Wohnsitze laut Zentraler Mitgliederdatei der CDU Hessen den Anfangsbestand ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder fest und lädt diese mit verkürzter Frist mindestens fünf Tage vor Beginn der konstituierenden Mitgliederversammlung im zweiten Quartal des Jahres 2016 durch E-Mail an die in der Zentralen Mitgliederdatei gespeicherten E-Mail-Adressen dieser Mitglieder ein. Der Generalsekretär kann der Mitgliederversammlung Vorschläge für die zu wählenden Ämter unterbreiten. Die Mitglieder sind aufgefordert, bis spätestens zum Ablauf des zweiten Tages vor dem Tag der konstituierenden Versammlung ggf. weitere Kandidaturen zu erklären. Der Generalsekretär leitet die konstituierende Sitzung selbst oder beauftragt hiermit ein Mitglied der CDU Hessen.

### **§ 11 Geltung der Satzung der CDU Hessen und des Finanzstatuts**

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Bestimmungen der Satzung der CDU Hessen und des Finanzstatuts entsprechend anzuwenden.